

Fakultätsordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

vom 8. September 2016 (Hochschulanzeiger 119/2016, S. 2)
geändert am 1. September 2022 (Hochschulanzeiger 186/2022, S. 3)

Abschnitt I Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich der Fakultätsordnung

Diese Fakultätsordnung gilt für die Fakultät Wirtschaft und Soziales (W&S) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg).

§ 2 Ziele der Fakultät

Die Fakultät Wirtschaft und Soziales dient der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Sie identifiziert zukünftige Herausforderungen, leistet einen Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher Probleme und streitet für bessere Lebensbedingungen. In Studium, Lehre und Forschung und Entwicklung sowie Weiterbildung widmet sich die Fakultät der wissenschaftsbasierten Weiterentwicklung von Berufsfeldern und schafft Möglichkeiten für individuelle Bildungsbiografien. Ihre durch Forschung gewonnenen Erkenntnisse macht sie Lernenden, der Fachwelt und der Öffentlichkeit zugänglich. Die Fakultät überwindet Grenzen und fördert Internationalisierung, kulturelle Vielfalt und den Austausch zwischen Disziplinen. Kooperation, Verantwortlichkeit und Nachhaltigkeit zeichnen sie aus. Die Umsetzung dieser Ziele obliegt allen Angehörigen der Fakultät.

§ 3 Aufbau der Fakultät

(1) Die Fakultät gliedert sich in

- das Department Pflege und Management,
- das Department Public Management,
- das Department Soziale Arbeit und
- das Department Wirtschaft.

(2) Die Fakultät richtet als unmittelbar der Fakultät nachgeordnete Organisationseinheiten gemäß § 92 Absatz 1 Satz 4 HmbHG, § 18 Grundordnung der HAW Hamburg folgende Forschungs- und Transferzentren ein:

- Kooperatives Prozessmanagement (KoPM)
- Health Research (HeRa)
- Business Innovation Lab (BIL)
- Soziale Teilhabe in Stadt und Gesellschaft

§ 4 Mitglieder der Fakultät

(1) Mitglieder der Fakultät sind die in der Fakultät hauptberuflich Beschäftigten sowie die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang immatrikuliert sind, einschließlich der der Fakultät zugeordneten Doktorand*innen.

(2) Darüber hinaus sind Personen,

1. die mindestens zwei Fünftel ihrer regelmäßigen Arbeitszeit an der Fakultät im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses tätig sind,
2. Doktorand*innen, die nicht gemäß Absatz 1 immatrikuliert, aber an der Fakultät beschäftigt sind, unabhängig von ihrer regelmäßigen Arbeitszeit,
3. Bedienstete von Landes- und Bundesbehörden, die mit mindestens zwei Fünfteln der regelmäßigen Arbeitszeit mit Zustimmung des zuständigen Organs der Hochschule an die Fakultät abgeordnet worden sind, soweit die Abordnung die Dauer von sechs Monaten übersteigt sowie
4. Seniorprofessor*innen nach § 16 Absatz 9 HmbHG Mitglieder der Fakultät.

Abschnitt II Zusammensetzung und Aufgaben der Fakultätsorgane

§ 5 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

§ 6 Dekanat

(1) Der*Die Dekan*in vertritt die Fakultät vorbehaltlich der Zuständigkeit des*der Präsident*in, innerhalb und außerhalb der Hochschule und verhandelt die Ziel- und Leistungsvereinbarungen für die Fakultät mit dem Präsidium.

(2) Das Dekanat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat gehören an

1. acht Mitglieder der Gruppe der Professor*innen,
2. drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden,
3. drei Mitglieder der Gruppe des akademischen Personals,
4. ein Mitglied der Gruppe Technisches-, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals (TVP),
5. als beratendes Mitglied ein*e Fakultätsvergleichstellungsbeauftragte*r.

(2) Der*Die Dekan*in ist nicht-stimmberechtigtes Mitglied im Fakultätsrat und führt darin den Vorsitz.

(3) Die Prodekan*innen, der*die Verwaltungsleiter*in, der*die Leiter*in der Departments sowie deren stellvertretenden Leiter*innen sind beratende Mitglieder und haben bei den Sitzungen ein Anwesenheitsrecht sowie das Rede- und Antragsrecht. Das Gleiche gilt für Vorsitzende von Ausschüssen gem. § 9 Absatz 1, sofern sie nicht gewählte Mitglieder des Fakultätsrats sind.

(4) Über die in § 91 Absatz 2 Nr. 1 – 11 HmbHG genannten Zuständigkeiten hinaus hat der Fakultätsrat folgende Aufgaben:

1. Beschluss eines Entwicklungsplans der Fakultät und dessen Fortschreibung im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule,
2. Stellungnahme zu den Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen dem Dekanat und dem Präsidium,
3. Stellungnahme zum Fakultätsvergleichstellungsplan im Rahmen des Gleichstellungsplans der Hochschule

(5) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Sitzungen des Fakultätsrates

Die Sitzungen des Fakultätsrates sind hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag für eine Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beschließen. Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten und personenbezogene Bewertungen von Lehrveranstaltungen nach § 111 Absatz 4 HmbHG werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Fakultätsrat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen.
- (2) Zur Förderung der Forschung setzt der Fakultätsrat einen Forschungsausschuss ein, dem Professor*innen, wissenschaftliche und Verwaltungsmitarbeiter*innen sowie Studierende der Fakultät angehören.

Abschnitt III Zusammensetzung und Aufgaben der Departmentorgane

§ 10 Departmentleitung

Die Amtszeit des*der Leiterin der Departments sowie der stellvertretenden Leiter*innen beträgt vier Jahre.

§ 11 Departmentrat

(1) Den Departmenträten in den Departments Pflege und Management, Public Management und Soziale Arbeit gehören jeweils an:

1. vier Mitglieder der Gruppe Professor*innen,
2. ein Mitglied der Gruppe Studierende,
3. ein Mitglied der Gruppe akademisches Personal,
4. ein Mitglied der Gruppe Technisches-, Bibliotheks- und Verwaltungspersonal (TVP).

(2) Dem Departmentrat des Departments Wirtschaft gehören an:

1. acht Mitglieder der Gruppe Professor*innen,
2. drei Mitglieder der Gruppe Studierende,
3. drei Mitglieder der Gruppe Akademisches Personal,
4. ein Mitglied der Gruppe Technisches-, Bibliotheks- und Verwaltungspersonal (TVP).

§ 12 Organisation in den Departments

(1) Die Departments sollen über Studienfachberater*innen verfügen.

(2) Die Departments sollen über Verantwortliche für die Praxisphasen außerhalb der Hochschule verfügen.

(3) Für die Organisation von einzelnen Studiengängen können in den Departments entsprechende Funktionen eingerichtet werden. Die nähere Bezeichnung der Funktion soll sich am jeweiligen Aufgabenzuschnitt orientieren.

(4) Die Departments richten jeweils einen Prüfungsausschuss ein. Sie können einen Studienreformausschuss einrichten.

(5) Das Nähere regeln die Departments im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

Abschnitt IV Erweiterte Fakultätsleitung

§ 13 Erweiterte Fakultätsleitung

(1) Die Erweiterte Fakultätsleitung besteht aus den Mitgliedern des Dekanats und den Departmentleitungen. Den Vorsitz führt der*die Dekan*in.

(2) Die Erweiterte Fakultätsleitung dient der wechselseitigen Information und Beratung. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Beratung des Dekanats in Haushaltsangelegenheiten und über die mittelfristigen Finanzbedarfe der Departments,
2. Beratung des Dekanats in der Struktur- und Entwicklungsplanung,
3. Beratung des Dekanats zu Rahmenbedingungen der Ziel- und Leistungsvereinbarungen.

Abschnitt V Forschungs- und Transferzentren

§ 14 Forschungs- und Transferzentren (FTZ)

(1) Über die Einrichtung des FTZ zur Aufgabenwahrnehmung nach § 18 Absatz 3 Grundordnung entscheidet der Fakultätsrat. Die Einrichtung ist auf fünf Jahre befristet.

(2) Vor Ablauf von jeweils fünf Jahren entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag der Leitung und auf der Basis eines Tätigkeitsberichts über die Fortführung des Forschungs- und Transferzentrums um weitere fünf Jahre.

(3) Zu der Gruppe der Mitglieder sollen mindestens drei professorale Mitglieder zählen.

(4) Die Leitung und stellvertretende Leitung werden für die Dauer von fünf Jahren vom Dekanat auf Vorschlag der Mehrheit der hauptberuflich an der HAW Hamburg beschäftigten Mitglieder des FTZ bestellt. Die Verlängerung der Bestellung der Leitung und stellvertretenden Leitung ist um jeweils fünf Jahre durch Dekanatsbeschluss auf Vorschlag der Mehrheit der hauptberuflich an der HAW Hamburg beschäftigten Mitglieder des FTZ zulässig.

Abschnitt VI Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 15 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese erste der Änderung Fakultätsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 1. September 2022
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg